Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen: AUWR-2006-5242/9431-Ka

Bearbeiter/-in: Elke Karl Tel: (+43 732) 77 20-13430 Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 14.11.2024

voestalpine Stahl GmbH, Projekt "L6", Fachbeitrag D10.01 Gewässerökologie und Fischerei; Antrag auf Auflagenänderung; Konsolidierung der Auflagen aus dem L6-Bescheid; Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000

KUNDMACHUNG

Gemäß § 18b iVm § 17 Abs. 7 Satz 3 bis 5 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBI Nr. 697/1993 idgF wird von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde kundgemacht:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 01.10.2007, UR-2006-5242/442, wurden der voestalpine Stahl GmbH und der voestalpine Grobblech GmbH, beide voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 für das Projekt "L6" erteilt. Mit diesem Bescheid wurden zugleich auch gewässerökologische Auflagen für den Fachbeitrag "D10.01 Gewässerökologie und Fischerei" vorgeschrieben.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13.11.2024, AUWR-2006-5242/9410, wurde der voestalpine Stahl GmbH die Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für die Änderung von Auflagen sowie Konsolidierung der Auflagen aus dem Fachbeitrag "D10.01 Gewässerökologie und Fischerei" des L6-Bescheides (UR-2006-5242/442) erteilt.

Der Genehmigungsbescheid liegt ab **Montag**, **18.11.2024 bis einschließlich Montag**, **13.01.2025** während der Amtsstunden beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz und bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Zi.-Nr. 1D181, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.



Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben.	
Im Auftrag:	
Elke Karl	

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.